

Eidgenössisches Finanzdepartement
EFD

Per E-Mail:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 2. September 2025

**Rückversicherungsvermittlung und Sanierungsrecht: Teilrevision des Versicherungs-
aufsichtsgesetzes (VAG) und der Aufsichtsverordnung (AVO)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Obschon wir im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens über die Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Aufsichtsverordnung (AVO) nicht zu den direkt angeschriebenen Vernehmlassungsadressaten gehören, erlauben wir uns, eine Stellungnahme zu Art. 2 Abs. 2 VAG einzureichen.

Die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten ist die Standesorganisation der unabhängigen Pensionskassen-Expertinnen und -Experten in der Schweiz und besteht seit 1970. Ihre Mitglieder beraten schweizerische Vorsorgeeinrichtungen in mathematischen, juristischen, administrativen und anlagentechnischen Belangen.

Im Zusammenhang mit der geplanten Teilrevision des VAG schlagen wir vor, dass zugelassene Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52d BVG unter bestimmten Voraussetzungen vom Vermittlerrecht ausgenommen werden. Zu diesem Zweck beantragen wir folgende Ergänzung von Art. 2 Abs. 2 VAG:

Art. 2 Abs. 2 Bst. h

² Nicht der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstehen:

- h. Gemäss Art. 52d BVG zugelassene Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge, soweit sich ihre Vermittlungstätigkeit auf die versicherungsmässige Rückdeckung der Risiken von Vorsorgeeinrichtungen gemäss Art. 67 BVG bezieht, für welche sie die gesetzliche Prüfung nach Art. 52a BVG ausführen.

Begründung

Unser Anliegen betrifft die Rolle der Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge im Zusammenhang mit Art. 67 BVG bzw. Art. 43 BVV 2.

Gemäss Art. 43 BVV 2 beurteilen Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge, ob eine Vorsorgeeinrichtung eine versicherungsmässige Rückdeckung benötigt. Diese Beurteilung ist zentral für die Finanzierung der Vorsorgeeinrichtung. Dabei sind insbesondere folgende Punkte relevant:

- Höhe der Risikoprämie (dies ist vor allem auch bei Stop-Loss-Verträgen wichtig)
- Kongruenz bezüglich Versicherungsvertrag und Vorsorgereglement
- Ermittlung von Risiko- und Schadensummen bei bestimmten Rückdeckungen – diese Berechnungen werden in der Regel durch die Expertinnen und Experten vorgenommen, da weder Versicherer noch andere Vermittler dazu in der Lage sind.

Expertinnen und Experten, die nicht im Vermittlerregister eingetragen sind, dürfen nach geltendem Recht unter Umständen keine Angebote für Rückdeckungsverträge einholen. Dennoch sind sie verpflichtet:

- die technischen Grundlagen zu liefern,
- die Offerten zu beurteilen und
- die finale versicherungstechnische Beurteilung abzugeben.

Dies führt zu einer unklaren Kompetenzabgrenzung sowie Doppelspurigkeiten, da die Verantwortung bei den Expertinnen und Experten liegt, ihnen jedoch die Einholung von Angeboten verwehrt ist.

Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge müssen eine höhere Fachprüfung absolvieren (eidg. Diplom) und von der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge OAK BV zugelassen werden (Art. 52d BVG). Sie unterstehen den Weisungen der OAK BV (Art. 64a BVG) und sind zur Weiterbildung verpflichtet. Juristische Personen müssen ihre Zulassung alle fünf Jahre erneuern.

Der Zweck des Vermittleraufsichtsrechts liegt im Schutz der Versicherungsnehmer. Ob ein solcher Schutz bei Vorsorgeeinrichtungen, die gemäss Art. 98a Abs. 2 Bst. a VVG als professionelle Versicherungsnehmer gelten, überhaupt notwendig ist, erscheint fraglich. Ungeachtet dessen gewährleisten Expertinnen und Experten aufgrund ihrer Qualifikation, dass die Vorgaben des Vermittlerrechts eingehalten werden:

- Informationspflicht (Art. 45 VAG): Diese ist durch gesetzliche Pflichten, Weisungen der OAK BV sowie die bekannte Ausbildung und Verantwortung erfüllt.
- Vermeidung von Interessenkonflikten und Offenlegung der Entschädigung (Art. 45a und 45b VAG): Diese Anforderungen sind durch die in der Verordnung geforderte Unabhängigkeit (Art. 40 BVV 2) erfüllt, welche über die Anforderungen für Versicherungsvermittler hinausgeht. Zudem besteht gemäss Auftragsrecht die Pflicht zur Offenlegung allfälliger Drittvergütungen.

Da die Rückdeckung einer Vorsorgeeinrichtung ein Versicherungsvertrag und kein Rückversicherungsvertrag ist¹, fällt sie nicht unter die vorgeschlagene Ausnahme gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. g VAG. Es erscheint daher sachgerecht, die Tätigkeit der Expertinnen und Experten ebenfalls explizit vom Geltungsbereich auszunehmen. Die Einschränkung auf Expertinnen

¹ Trotzdem wird an zwei Stellen im BVG (Art. 51a und Art. 71) fälschlicherweise von Rückversicherung gesprochen.

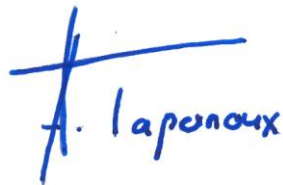
und Experten, die die gesetzliche Prüfung gemäss Art. 52a BVG durchführen, stellt sicher, dass die Vermittlungstätigkeit ausschliesslich durch qualifizierte und unabhängige Fachpersonen erfolgt.

Die für die Zulassung der Experten für berufliche Vorsorge zuständige Behörde (OAK BV) hat sich ebenfalls dafür ausgesprochen, die Tätigkeit der Experten vom Geltungsbereich des revidierten Versicherungsaufsichtsgesetzes auszunehmen. Eine Kopie des entsprechenden Schreibens vom 27. August 2025 finden Sie in der Beilage.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unseres Anliegen. Für Rückfragen oder eine Besprechung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten SKPE



André Tapernoux
Präsident SKPE



Guido Aggeler
Vizepräsident SKPE

Beilage: Schreiben der OAK BV vom 27. August 2025



CH-3011 Bern

OAK BV;

POST CH AG

Per Mail an: at@kexp.ch

Schweizerische Kammer der PK-Experten
André Tapernoux
c/o Prevanto AG
Picassoplatz 8
4052 Basel

Sachbearbeiter: Christian Wild
Bern, 27. August 2025

Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung / Ausnahme der Experten für berufliche Vorsorge vom Geltungsbereich des revidierten Versicherungsaufsichtsgesetzes

Sehr geehrter Herr Tapernoux

Hiermit nehmen wir Bezug auf die kürzliche Besprechung mit der OAK BV und bestätigen wie besprochen gerne das Folgende:

Bei der per 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG; SR 961.01) wurde bekanntlich unter anderem die gesetzliche Definition zur Versicherungsvermittlung erweitert (Art. 40 VAG). Wie die von den eidgenössischen Räten kürzlich angenommene Motion Nr. 24.3208 von Ständerat Thierry Burkart betreffend die Vermittlung von Rückversicherungen veranschaulicht, sind mit dieser VAG-Revision teilweise vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Überschneidungen mit anderen gesetzlichen Bestimmungen verbunden. So auch mit der im Recht der beruflichen Vorsorge gesetzlich geregelten Aufgabenerfüllung durch die von der OAK BV zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge.

Jede Vorsorgeeinrichtung hat gemäss Art. 52a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) einen von der OAK BV zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge zu bestimmen. Voraussetzungen für die Zulassung eines Experten für berufliche Vorsorge durch die OAK BV sind kumulativ eine angemessene berufliche Ausbildung und Berufserfahrung, Kenntnisse der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie ein guter Ruf und Vertrauenswürdigkeit (Art. 52d Abs. 2 BVG). Die OAK BV kann die Voraussetzungen für die Zulassung näher umschreiben (Art. 52d Abs. 3 BVG).¹

Zu den gesetzlichen Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge gehört gemäss Art. 67 BVG und Art. 43 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1) insbesondere die Begutachtung der Frage, ob die Vorsorgeeinrichtung die Risiken Alter,

¹ Von dieser Möglichkeit hat die OAK BV Gebrauch gemacht. Siehe hierzu die Weisungen OAK BV W-01/2012 «Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge», abrufbar unter: [Weisungen W - 01 2012 OAK BV Revision vom 01.01.2023.pdf](#) sowie die Weisungen OAK BV W-03/2013 «Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge», abrufbar unter: [Weisungen W - 03 2013 Weisungen Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge.pdf](#).

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV
Christian Wild
Seilerstrasse 8, 3011 Bern
Tel. +41 58 481 99 71
christian.wild@oak-bv.admin.ch
<https://www.oak-bv.admin.ch>

Tod und Invalidität selbst tragen kann und allenfalls in welchem Ausmass sie eine Rückdeckung dieser Risiken durch ein dem VAG unterstehendes Versicherungsunternehmen benötigt. Wenn die Notwendigkeit einer externen Rückdeckung besteht, stellt sich für das zuständige Organ der Vorsorgeeinrichtung die Frage nach Art und Ausmass der Rückdeckung, wozu vorher zwingend ein Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge einzuholen ist (Art. 43 Abs. 4 BVV 2).

Gemäss der teilrevidierten Versicherungsaufsichtsgesetzgebung gelten als Versicherungsvermittler im Sinne von Art. 40 VAG auch Personen, die eine Versicherungsnehmerin (wie insbesondere eine Vorsorgeeinrichtung) im Hinblick auf den Abschluss eines Versicherungsvertrages beraten oder Versicherungsverträge vorschlagen (Art. 182a Abs. 1 Aufsichtsverordnung [AVO; SR 961.011]). Diese per 1. Januar 2024 ausgeweitete Definition der Versicherungsvermittlung führt dazu, dass die Experten für berufliche Vorsorge bei der Erfüllung der ihnen gemäss dem Recht der beruflichen Vorsorge obliegenden Aufgaben als Versicherungsvermittler im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes gelten können. Mit Schreiben vom 30. November 2023 hat die FINMA der OAK BV bestätigt, dass die Erfüllung der dem Experten für berufliche Vorsorge betreffend die Rückdeckung obliegenden gesetzlichen Aufgaben unter Umständen ein Anknüpfungspunkt für eine unterstellungspflichtige Versicherungsvermittlungstätigkeit darstellen kann.

Die sehr weite Definition der Versicherungsvermittlung in der revidierten Versicherungsaufsichtsgesetzgebung führt dazu, dass der von der OAK BV zugelassene Experte für berufliche Vorsorge seine ihm von Gesetzes wegen obliegenden Aufgaben (insbesondere bei der Beratung der Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der Begutachtung über Art und das Ausmass der Rückdeckung gemäss Art. 43 Abs. 2 BVV 2) nur erschwert erfüllen kann, sie schafft unnötige Rechtsunsicherheit und bringt für die berufliche Vorsorge keinen ersichtlichen Mehrwert. Die OAK BV teilt die Einschätzung der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE), dass eine solche vom Gesetzgeber kaum gewollte Unstimmigkeit nicht sachgerecht ist und bereinigt werden sollte. Namentlich hat auch bereits das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) mit Schreiben vom 12. Oktober 2007 festgehalten, dass die im Auftrag der Vorsorgeeinrichtung erfolgende Begutachtung des Experten für berufliche Vorsorge nicht als Tätigkeit eines ungebundenen Versicherungsvermittlers im Sinne von Art. 40 VAG einzustufen ist.

Der von der OAK BV zugelassene Experte für berufliche Vorsorge muss die ihm gemäss BVG und BVV 2 obliegenden Aufgaben ausführen können. Es geht nicht an, dass er bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben durch unnötige und sachfremde Einschränkungen resp. Zusatzanforderungen in anderen Rechtsgebieten beeinträchtigt wird (namentlich sind die branchenspezifischen Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung gemäss Art. 43 VAG für die gesetzliche Aufgabenerfüllung des von der OAK BV zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge nicht sachdienlich). Der bestehende Gesetzeskonflikt könnte wie von der SKPE vorgeschlagen, mit einem neuen Buchstaben h im Art. 2 Abs. 2 VAG «*Nicht der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstehen.*» mit dem folgenden Wortlaut beseitigt werden:

«h. Gemäss Art. 52d BVG zugelassene Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge, soweit sich ihre Vermittlungstätigkeit auf die versicherungsmässige Rückdeckung der Risiken gemäss Art. 67 BVG von Vorsorgeeinrichtungen bezieht, für welche sie die gesetzliche Prüfung nach Art. 52a BVG ausführen.»

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen weiterhelfen zu können.

Freundliche Grüsse

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge



Vera Kupper Staub
Präsidentin OAK BV



Laetitia Raboud
Direktorin OAK BV